

Richtlinienentwurf zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit von Berufsreglementierungen (KOM (2016) 822 endg.)

– Kurzzusammenfassung –

Die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2017 im Rahmen ihres Binnenmarktpakets einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit von Berufsreglementierungen unterbreitet (KOM(2016) 822 endg.). Der Entwurf stößt aus folgenden Gründen auf erhebliche Bedenken und sollte daher keinen Zuspruch finden:

1. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Judikatur stets anerkannt, dass jeder Mitgliedstaat bestimmen kann, welche Berufe er reglementiert und auf welchem Niveau die Reglementierung erfolgt.¹ Unerheblich ist, ob andere Mitgliedstaaten keine Berufsreglementierung vorsehen oder nur ein geringeres Qualifikationsniveau einfordern.
2. Die Mobilität von Selbständigen und abhängig Beschäftigten wird über die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gewährleistet. Ein Handlungserfordernis zur Mobilitätssicherung besteht daher nicht. Dies wird unter anderem durch eine britische Studie belegt.²
3. Der Europäische Gesetzgeber hat in Art. 59 Abs. 3 der Anerkennungsrichtlinie bereits die Verhältnismäßigkeitskriterien benannt, die in der Rechtsprechung des EuGH entwickelt wurden. Bestehende Anforderungen
 - a) dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
 - b) müssen durch übergeordnete Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein;
 - c) müssen zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Weitergehende Kriterien als die drei genannten sind von der EuGH-Judikatur nicht gedeckt.

4. Allein in Art. 6 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs werden elf Prüfkriterien vorgeschlagen, die durch zehn weitere in Art. 6 Abs. 4 ergänzt werden. Sie engen die Entscheidungsfreiheit der nationalen Gesetzgeber in autonomen Zuständigkeitsbereichen signifikant ein.
5. Zudem sollen die nationalen Gesetzgeber gezwungen werden, ihre Gesetzgebungsvorhaben ex ante durch unabhängige Prüfinstanzen (*independent scrutiny bodies*) auf Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hin überprüfen zu lassen (vgl. Art. 4 Abs. 5). Demokratisch gewählte Volksvertreter unterliegen aus guten Gründen allein einer Kontrolle durch die Gerichte am Maßstab des Verfassungsrechts.
6. Schließlich sind umfängliche Notifizierungs- und Begründungspflichten vorgesehen, die auf eine Rechtfertigung nationaler Entscheidungen gegenüber der Kommission und anderen Mitgliedstaaten abzielen. Hierdurch soll ein fragwürdiger permanenter Rechtfertigungsdruck aufgebaut werden.

¹ Urt. v. 5.12.2013, Verb. Rs. 159 – 161/12 (*Venturini u.a.*), Celex-Nr. 62012CJ0159, Rn. 59; unter Verweis auf: Urt. v. 11.9.2008, Rs. C-141/07 (*KOM./Deutschland*), Slg. 2008, S. I-6935, Rn. 51, Urt. v. 19.3.2009, Verb. Rs. C-171 & 172/07 (*Apothekerkammer d. Saarlandes u. a.*), Slg. 2009, S. I-4171, Rn. 19; Urt. v. 1.6.2010; Verb. Rs. C-570 & 571/07 (*Pérez & Gómez*), Slg. 2010, S. I-4629, Rn. 44.

² *Koumenta/Humphris/Kleiner/Pagliari*, Occupational Regulation in the EU and UK: Prevalence and Labour Market Impacts, Final Report, July 2014.